

*15m  
séance cF  
du 30.3.77*

Notiz an den Departementschef

Aufhebung der Verordnung über die Einfuhr ausländischer Banknoten

Das EFZD beantragt, die Verordnung auf den 1. April 1977 aufzuheben, gleichzeitig aber die Möglichkeit vorzusehen, die Verordnung bei Bedarf kurzfristig durch den Bundespräsidenten wieder in Kraft zu setzen. Wir hatten im Konsultationsverfahren beantragt, die Verordnung aufrechtzuerhalten oder - falls sich keine Mehrheit dafür finden sollte - zu suspendieren. Diese zweite Variante ist somit übernommen worden.

Nach unsern Informationen sind die wichtigsten Gründe, die das EFZD und die SNB für eine Aufhebung ins Feld führen, die folgenden:

- der Aufwertungsdruck auf den Schweizerfranken hat nachgelassen;
- die Agenten, die bei der Kapitalflucht, insbesondere aus Italien, mitwirken, haben Umgehungsmöglichkeiten gefunden;
- es widerstrebt der SNB, laufend Ausnahmen zugunsten des sogenannten "Exports II" zu bewilligen (z.B. für Uhrenausfuhren nach bestimmten Staaten, die keine Devisen für derartige Importe freigeben, worauf Mittelsmänner mit lokalen Banknoten in die Schweiz zur Bezahlung der Ware einreisen).

Dieses Element - den "Export II" nicht zu gefährden - scheint auch das EVD dazu zu bewegen, nicht auf eine Beibehaltung der Verordnung zu insistieren.

Diese Argumente nehmen keinen Bezug auf die allgemeine politische, wirtschaftliche und monetäre Entwicklung im Ausland. Es ist keineswegs gesagt, dass sie in unsern Nachbarstaaten, aber auch in Spanien und Portugal, kurz- und mittelfristig in derart ruhigen Bahnen verläuft, dass die Anreize zur Kapitalflucht in diese Staaten abnehmen; man muss vielleicht eher das Gegenteil befürchten. Gerade auf diesen Aspekt der 'Kapitalflucht' - in der einfachsten Form des Banknotenschmuggels - kommt es aber bei der Verordnung aus der Sicht unserer Aussenpolitik an.



- 2 -

Wir anerkennen das Argument, dass die Verordnung an Wirksamkeit verloren hat - Neuorganisation der Schmugglernetze - was aber nichts gegen die "optische" Wirkung aussagt, die unsere Massnahme als eines der wenigen Mittel, andere Staaten bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung der Kapitalflucht zu unterstützen, nach aussen haben kann.

Wir möchten dem Bundesrat vorschlagen, das Datum der Aufhebung vom 1. April auf den 1. Mai 1977 zu verschieben. Es dürfte möglich sein, im Laufe der kommenden Wochen die weitere Entwicklung in Italien (Unruhen in verschiedenen Städten, harte Verhandlungen mit dem IMF) und Frankreich (Kommunalwahlen) besser zu übersehen. Eine allfällige Wiederinkraftsetzung der Verordnung kurz nach deren Aufhebung sollte vermieden werden.

Wir beantragen auch die Eliminierung von offensichtlich unrichtigen Angaben im Pressecommuniqué.

Finanz- und Wirtschaftsdienst



(Zwahlen)

Beilage:

Mitbericht EPD